

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Überlassung von Leiharbeitnehmern an den Kunden nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Anwendung.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, soweit sie von den Bedingungen der engineering people abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Zustandekommen eines Vertrags

2.1. Diese Bedingungen regeln die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen einer Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Parteien.

2.2. Der jeweilige Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot einer Einzelüberlassung mit vorgesehener Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer durch engineering people und eine kaufmännische Bestätigung des Kunden zustande. Vor der Überlassung sind die eingesetzten Leiharbeitnehmer unter Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag zu konkretisieren, was bei einer solchen Bezugnahme auf den bestehenden Vertrag durch namentliche Benennung auch in Textform erfolgen kann.

2.3. Die Angebote der engineering people sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten.

2.4. Der Kunde prüft vor jeder Überlassung, ob der Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig i. S. d. § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft dies zu, teilt der Kunde dies engineering people unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der daraus entstehenden Rechtsfolgen sodann Gelegenheit, den Vertrag wie geplant durchzuführen oder anzupassen.

3. Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, Tarifverträge

3.1. engineering people erklärt, dass sie die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. (1) AÜG hat¹. Eine Kopie der Erlaubnisurkunde der Bundesagentur legt die engineering people jederzeit auf Verlangen des Kunden vor.

3.2. engineering people verpflichtet sich, den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie gegebenenfalls das voraussichtliche Ende der Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG dem Kunden unverzüglich anzuzeigen.

3.3. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen engineering people und den überlassenen Leiharbeitnehmern finden für die Zeit der Entleihe die Tarifverträge Zeitarbeit zwischen dem BAP und der DGB-Tarifgemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Es handelt sich dabei um Tarifverträge im Sinne des § 8 Abs. (2) und (4) Satz 2 AÜG.

4. Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer

4.1. Die Leiharbeitnehmer unterliegen den Arbeitsanweisungen des Kunden, ohne dass zwischen ihnen und ihm ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

4.2. Bestimmung von Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer kann nur zwischen engineering people und dem Kunden vereinbart werden.

4.3. Ein Wechsel des Leiharbeitnehmers an einen anderen Einsatzort des Kunden ist ausgeschlossen. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ausgeschlossen ist jeglicher Weiterverleih, insbesondere im Rahmen einer sog. Kettenleihe.

4.4. Die Leiharbeitnehmer dürfen nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten eingesetzt werden und nur solche Maschinen und Geräte benutzen, die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich sind und für die eine Unterweisung stattgefunden hat.

4.5. Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt (z. B. Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder zur Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden.

4.6. Die Leiharbeitnehmer sind von engineering people zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet worden.

4.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die § 13 ff. AÜG, zugunsten der Leiharbeitnehmer.

5. Arbeitssicherheit

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die eingesetzten Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften aktenkundig zu belehren.

5.2. Wird zur Erfüllung der übertragenen Arbeitsaufgaben von den Leiharbeitnehmern spezielle Schutzausrüstung und/oder Hygienebekleidung benötigt, so erfolgt die Bereitstellung in Verantwortung und auf Kosten des Kunden, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

5.3. Gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterliegt die Tätigkeit der überlassenen Leiharbeitnehmer den für den Betrieb des Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus ergebenden Pflichten obliegen dem Kunden unbeschadet der Pflichten der engineering people.

5.4. Arbeitsunfälle sind der engineering people sofort zu melden. Meldepflichtige Unfälle sind mittels Unfallanzeige unverzüglich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

5.5. Eine Kopie der Unfallanzeige wird vom Kunden gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft übersandt.

5.6. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt.

6. Gewährleistung, Annahmeverzug

6.1. Die Haftung von engineering people für Schäden, insbesondere solcher, die Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden verursachen, wird grundsätzlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der engineering people beschränkt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und der Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet engineering people jedoch nur für den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

6.2. Entspricht ein Leiharbeitnehmer nach einvernehmlichen Feststellungen des Kunden und engineering people nicht den Erfordernissen des Kunden, ist engineering people berechtigt, ihn durch einen anderen Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

6.3. Fällt ein Leiharbeitnehmer durch Krankheit aus, kann er, im Einvernehmen mit dem Kunden, von engineering people durch einen anderen Leiharbeitnehmer ersetzt werden.

6.4. Ist engineering people aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, Leiharbeitnehmer dauernd, vorübergehend oder nur zu stark erschwerten Bedingungen zu überlassen (z. B. im Falle eines Streiks im Betrieb des Kunden), oder steht ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht der engineering people bzw. dessen Leiharbeitnehmer zu, kann engineering people vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Im Falle eines Einsatzverbots gem. § 11 Abs. (5) AÜG (Arbeitskampf beim Kunden) oder einem sonstigen etwa durch Betriebsrat des Kunden betriebenen Beschäftigungsverbots des Leiharbeitnehmers behält engineering people seinen Anspruch auf Vergütung bis sie für den Leiharbeitnehmer ein

Anschlussprojekt gefunden hat, längstens für den Lauf der Kündigungsfrist. Engineering people hat sich hierbei böswillig unterlassenen Zwischenverdienst anrechnen zu lassen; § 254 Abs. (2) Satz 1 BGB gilt entsprechend.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet, engineering people von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit den dem überlassenen Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstanden sind und die gegenüber engineering people erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit engineering people nach 6.1 selbst eine Haftung trifft.

7. Vergütung, Abrechnung, Vergleichsentgelt Stammarbeitskräfte

7.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der von engineering people nachgewiesenen Stunden. Der Kunde ist aus diesem Grunde verpflichtet, die ihm von den Leiharbeitnehmern vorgelegten Stundennachweise nach Prüfung zu unterzeichnen.

7.2. Fallen monatlich mehr als 10 Mehrarbeitsstunden an, so werden diese mit einem Zuschlag von 25 % auf den vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt. Für Arbeiten, die als Nacharbeit oder als Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeiten gelten, ist vor Beginn derselben eine separate Regelung zum Ausgleich der tariflichen Zuschläge zu vereinbaren.

7.3. Der Kunde setzt die überlassenen Leiharbeitnehmer für mindestens 35 Stunden pro Woche ein und trägt bei Unterschreiten dieses Umfangs das Annahmeverzugsrisiko.

7.4. engineering people behält sich eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssätze bei Tarifierhöhungen vor. Einseitig kann eine solche Erhöhung höchstens einmal pro Jahr und um höchstens 6 % vorgenommen werden.

7.5. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

7.6. Betrieblich veranlasste Aufwendungen der Leiharbeitnehmer, wie Reisekosten, werden, soweit sie erforderlich sind, im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.7. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8. Der Kunde erteilt engineering people auf Verlangen Auskünfte über die Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebs, dem laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden und zum Einsatz bzw. nicht erfolgten Einsatz des Mitarbeiters beim Kunden in den letzten drei Monaten vor der Überlassung. Der Kunde informiert engineering people unverzüglich über sämtliche Änderungen des Vergleichsentgelts. Die Auskünfte benötigt engineering people zur Berechnung der Vergütung ihrer Leiharbeitnehmer, insbesondere der zu zahlenden Branchenzuschläge.

9. Vermittlungshonorar

9.1. Bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers in ein Anstellungsverhältnis aus der Überlassung steht engineering people ein Vermittlungshonorar zu.

9.2. Die Höhe des Vermittlungshonorars gemäß Ziff. 9.1 beträgt 30 % des Jahresbruttoeinkommens. Maßgebend ist das zwischen dem Kunden und dem Leiharbeitnehmer vereinbarte Bruttogehalt gem. § 14 SGB IV.

9.3. Das Honorar wird mit Unterzeichnung des Vertrags bzw. Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. binnen acht Tagen fällig.

10. Kündigung, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

10.1. Jeder Vertragspartner kann den geschlossenen AÜ-Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

10.2. Die Überlassung hat grundsätzlich nach längstens 18 Monaten, soweit sie nicht für mehr als drei Monate unterbrochen wurde, zu enden, es sei denn, eine längere Überlassung ist aufgrund Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung aufgrund Tarifvertrag auf Seiten des Kunden möglich. Der Kunde verpflichtet sich, engineering people darüber zu informieren, ob und für wie lange aufgrund eines für den Einsatzbetrieb maßgeblichen Tarifvertrags oder in einer aufgrund eines solchen Tarifvertrags geschlossenen Betriebsvereinbarung oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 1b) Sätze 3 ff. AÜG eine längere als 18 aufeinander folgende Monate dauernde Überlassungsdauer möglich ist.

10.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von engineering people.

10.4. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

10.5. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.6. Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

¹ Der engineering people GmbH wurde die Erlaubnis von der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg am 09.08.2007 unbefristet erteilt. Der engineering people Stuttgart GmbH wurde die Erlaubnis von der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-

Württemberg am 21.08.2009 unbefristet erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit in Nürnberg, ist für beide Gesellschaften die zuständige Erlaubnisbehörde.